



Gemeinde Geboltskirchen

4682 Geboltskirchen, Feld 10

Tel.: 07732/3513 Fax: DW 14

E-Mail: office@geboltskirchen.at

DVR-Nr.: 77551

Pol. Bezirk Grieskirchen

UID-Nr.: ATU 54255005

GKZ.: 40807

Behördenkennzahl: 0301296

Zahl:

004-1-0398/2011

Protokoll-Nr.1/2011

VERHANDLUNGSSCHRIFT

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates
am Donnerstag, dem 17.03.2011 im Sitzungssaal der Gemeinde.**

ANWESENDE MITGLIEDER:

1. Alois Kastner (ÖVP)
2. Franz Zöbl (ÖVP)
3. Roswitha Spießberger (ÖVP)
4. Dipl.Ing. Günter Humer (ÖVP)
5. Rudolf Waldenberger (ÖVP)
6. Rudolf Haginger (ÖVP)
7. Andreas Humer (ÖVP)
8. Ludwig Rabengruber (ÖVP)
9. Mag. Wilfried Zweimüller (SPÖ)
10. Friedrich Kirchsteiger (SPÖ)
11. Anton Rudolf Höfer (SPÖ)
12. Gerhard Alois Gebetsroither (SPÖ)
13. Josef Dallinger (SPÖ)
14. Harald Frauscher (FPÖ)
15. Rupert Hattinger (ULG)
16. Dipl.Ing. (FH) Markus Franz Leuchtenmüller (ULG)

ANWESENDE ERSATZMITGLIEDER:

17. Gadringer Robert (ÖVP)
18. Waltenberger Johann (ULG) für Rödhammer Beate
19. Johann Heftberger

Anwesende Mitglieder mit beratender Stimme in Ausschüssen (§ 18 Abs.4 O.Ö. GemO.1990):

ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- Sara Dallinger (ÖVP)
David Wimmer (ÖVP)
Beate Rödhammer (ULG)

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

LEITER DES GEMEINDEAMTES:

AL Herbert Bischof

Sonstige Personen (§ 66 Abs.2 O.Ö. GemO.1990):Buchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer
Gerhard Hofer (TOP 1)**Zusätzlich eingeladene Personen:**

Der Schriftführer (§ 54 Abs.2 O.Ö.GemO. 1990):

Schriftführer: AL Herbert Bischof

Der Vorsitzende eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung vom – Bürgermeister – einberufen wurde;
- b) der Termin der heutigen Sitzung im Sitzungsplan (§ 45 Abs. 1 OÖ. GemO 1990) enthalten ist und die Verständigung hiezu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 08.03.2011 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist;
- die Abhaltung der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel am gleichen Tage öffentlich kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung vom 16.12.2010 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift von jenen Gemeinderatsmitgliedern und – ersatzmitgliedern, welche an der betreffenden Sitzung teilgenommen haben bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

TAGESORDNUNG

1	Projektvorstellung für die geplante Bebauung der "Hofergründe" auf dem Gst. 5301/1 / KG Geboltskirchen und Erstellung eines Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Geboltskirchen
2	Wahl der Mitglieder der Pflicht- und Ermessensausschüsse – Nachwahl
3	Aufhebung der Verordnung "Einheitssatz für Fahrbahnkostenbeitrag" vom 30. August 1993
4	Gemeindekindergartenordnung und Gemeindekindergartentarifordnung - Beschlussfassung
5	Erlassung eines Frauenförderprogrammes
6	Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden * Grundsatzbeschluss zur Errichtung * Antrag auf Anerkennung als Ökostromanlage
7	Überprüfung Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2010 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme
8	Kassenkredit für das Finanzjahr 2011
9	Prüfungsbericht des Gemeinde-Prüfungsausschusses vom 03.03.2011

10	Kreditüberschreitungen im Finanzjahr 2010
11	Rechnungsabschluss 2010
12	Rechnungsabschluss 2010 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & CoKG
13	Allfälliges - Anfragen - Anregungen

1. Projektvorstellung für die geplante Bebauung der "Hofergründe" auf dem Gst. 5301/1 / KG Geboltskirchen und Erstellung eines Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Geboltskirchen

Herr Gerhard Hofer plant gemeinsam mit dem Bauträger my home Immobilien GmbH aus Marchtrenk auf dem Grundstück 530/1 / KG Geboltskirchen Doppelhausanlagen und Einfamilienhäuser. Das gegenständliche Areal weist zum Teil schon die Widmung „Bauland“ auf bzw. ist die Gesamfläche bereits im Örtlichen Entwicklungskonzept als „Baulandentwicklung“ ausgewiesen. Im Zuge der Beratungsgespräche zur Neufassung des Flächenwidmungsplanes Nr. 4 mit ÖEK Nr. 2 durch den Bauausschuss am 12.02.2011 wurde auch von Herrn Hofer das Konzept vorgestellt bzw. folgendes vereinbart:

BEREICH	PLANUNGSINTERESSEN GRUNDEIGENTÜMER / BERATUNGEN
Entwicklung / Funktion Geboltskirchen – Teichweg-Süd	<p>BAUAUSSCHUSS</p> <p>Teilplanungsraum KG Niederentern / Gst Nr 530/1 - Hofer:</p> <p>Beratungen Bauausschuss / Architekt DI Kobler:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächenwidmungsplan / Örtliches Entwicklungskonzept / Bebauungsplan / Planungszeitraum / Verfahren allgemein - Einbeziehung Grundstück in Entwurf Flächenwidmungsplan Nr 4 mit Örtlichem Entwicklungskonzept Nr 2 / Stand 02.06.2010: <ul style="list-style-type: none"> > ÖEK: Westteil einbezogen in langfristige Baulandentwicklung > Flächenwidmungsplan: Ostteil bereits gewidmet anlässlich Änderung FW-Teil 3.15 > Bebauungsplan: Bedarf infolge Teilbebauung in gekuppelter Bauweise > Empfehlungen zu Korrektur / Abklärungen Lageplanentwurf vom 09.02.2011: <ul style="list-style-type: none"> Besprechung m Grundeigentümer 530/2 über allfällige Verfügbarkeit Aufweitung Öffentliches Gut oder Verlagerung Einbindung Öffentliches Gut Ostrand um einen Bauplatz / Verbreiterung Öffentliches Gut Südseite bis Ende Gst Nr 530/1 durchgehend / Versatz Bebauung Nordseite zur besseren Besonnung / Ausblick / Nebenfunktion Stellplätze / Einzelgaragen hinsichtlich Anzahl aus zeitgemäßer Sicht unterdimensioniert / Konzipierung in zwei Bauabschnitten gemäß Nachfrage / Vorsorge f Umsetzbarkeit m größeren Bauplätzen u offener Bauweise sofern dichte Bauweise ohne Verkaufserfolg > Empfehlungen zu Verfahren: <ul style="list-style-type: none"> 1 – Korrektur Planung / 2 – Vorstellung Projekt bei nächster GR-Sitzung + Grundsatzbeschluss Einleitung Verfahren Bebauungsplan 3 – Bewerbung / Verkauf Projekt 4 – Rasche Rückmeldung über Nachfrage an Gemeinde Geboltskirchen hinsichtlich Bedarf Gesamtwidmung Gst Nr 530/1 - Bedarf verstärkte Werbung / Überzeugungsarbeit durch Grundeigentümer / Bauträger verbunden m Umsetzung, da benachbartes ähnliches Projekt Fragment geblieben ist <p>Aktuelle Planungsinteressen Grundeigentümer:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hr Hofer: <ul style="list-style-type: none"> > Betrauung neuer Bauträger m Verwertung Gesamtgrundstück 530/1 > Zuletzt Vorlage Lageplanentwurf vom 09.02.2011 > Darstellung Ziele / Modelle Bauträger / Ziegelmassivbausystem > Vorwiegende Bebauung m Doppelhäusern > Bekundung Absicht Beheizung m Thermalwasser

Auf Basis dieser Vorberatungen wird durch die Bauträger im Rahmen der Gemeinderatssitzung das Projekt vorgestellt.

Bei positiver Beurteilung durch den Gemeinderat ist ein Grundsatzbeschluss über Einleitung des Verfahrens zur Erstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Die Inhalte eines Bebauungsplanes sind im § 32 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 geregelt, die sich auszugsweise wie folgt darstellen.

(1) Der Bebauungsplan **hat** auszuweisen und festzulegen:

1. die genaue Abgrenzung des Planungsgebietes und die Darstellung seiner Lage im Gemeindegebiet;
2. die im Flächenwidmungsplan festgelegten Widmungen sowie die Darstellung von überörtlichen Planungen;
3. die Fluchtlinien (Abs. 3);
4. die Gebäudehöhe (Abs. 4);
5. den Verlauf und die Breite der Verkehrsflächen; nach Erfordernis auch die Angabe der Breite von Fahrbahnen und Gehsteigen;
6. die Art der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Energieversorgung;
7. bestehende Bauten und Anlagen.

(2) Der Bebauungsplan **kann** nach Maßgabe des § 31 darüber hinaus insbesondere festlegen oder ausweisen:

1. die geplanten Bauplätze, ihre Mindestgröße und Höhenlage; Teilungsplan durch Geometer
2. die Bauweise (Abs. 5) und das Maß der baulichen Nutzung (Abs. 6);
3. Baufluchtlinien, an die im Baufall angebaut werden muss;
4. Höhenlinien;
5. Bestimmungen über Einfriedungen, Lärm- und Schallschutzwände sowie ähnliche Umwelteinrichtungen;

(3) An Fluchtlinien sind zu unterscheiden:

1. Straßenfluchtlinien, das sind die Grenzen zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und anderen Grundstücken;
2. Baufluchtlinien, das sind die Grenzen, über die gegen den Vorgarten, den Seitenabstand (Bauwich), den Hof oder den Garten (vordere, seitliche, innere Baufluchtlinie) mit dem Gebäude oder Gebäudeteilen nicht vorgerückt werden darf, sofern das Oö. Bautechnikgesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt;
3. Grenzlinien, das sind die Grenzen zwischen Gebieten verschiedener Widmungen.

(4) Die Höhe der Gebäude ist nach der Anzahl der Geschosse über dem Erdboden, der Hauptgesimshöhe oder der Gesamthöhe über dem tiefsten Punkt des Straßenniveaus oder anderen Vergleichsebenen festzulegen; sie kann im Bereich des Bauplatzes auch unterschiedlich sowie mit Mindest- und Höchstgrenzen festgelegt werden.

(5) An Bauweisen sind zu unterscheiden:

1. geschlossene Bauweise, wenn straßenseitig von Nachbargrundgrenze zu Nachbargrundgrenze fortlaufend gebaut werden muss, sofern das Oö. Bautechnikgesetz nicht Ausnahmen zulässt;
2. offene Bauweise, wenn die Gebäude allseits freistehend mit einem bestimmten Mindestabstand von den seitlichen Grenzen und der hinteren Grenze des Bauplatzes errichtet werden müssen, sofern das Oö. Bautechnikgesetz nicht Ausnahmen zulässt;
3. gekuppelte Bauweise, wenn auf zwei benachbarten Bauplätzen die Gebäude an der gemeinsamen seitlichen Grenze aneinander gebaut, nach allen anderen Seiten aber freistehend errichtet werden müssen;
4. Gruppenbauweise, wenn auf mehr als zwei nebeneinanderliegenden Bauplätzen die Gebäude an den gemeinsamen Grenzen aneinandergesetzt und nur an den Enden der einzelnen Baugruppen Seitenabstände freigehalten werden müssen;
5. sonstige Bauweisen, soweit sie im Bebauungsplan hinreichend umschrieben sind.

(Anm: LGBl. Nr. 83/1997)

Nach der Beschlussfassung hat der Bauwerber eine Plangrundlage mit den erforderlichen Inhalten als Basis des durch den Ortsplaner zu erstellenden Entwurfes Bebauungsplan Nr. 3 vorzulegen – zweckmäßigerweise unter Zugrundelegung eines von einem Geometer ausgefertigten aktualisierten Teilungsplanes. Der Bebauungsplan-Entwurf wird dem Bauausschuss für die weiteren Beratungen vorgelegt und in der Folge im Stellungnahmeverfahren den überörtlichen Fachstellen übermittelt.

Beratungsverlauf

Bgm. Alois Kastner erklärt, dass auf dem Grundstück 530/1 der Familie Hofer Doppelhausanlagen und Einfamilienhäuser entstehen sollen. Dazu ist die Erstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Er ersucht Herrn Gerhard Hofer – als Vertreter der Grundeigentümerin und des Bauträgers – dem Gemeinderat das geplante Projekt vorzustellen.

Herr Gerhard Hofer erklärt, dass auf dem schon erwähnten Grundstück 8 Doppelhausanlagen und 3 Einfamilienhäuser gebaut werden sollen. Die Abwicklung wird über die My Home Immobilien GmbH aus Marchtrenk durchgeführt. Dieses Unternehmen errichtet in ganz Oberösterreich Eigenheime in Massivbauweise und bietet fixe Bauzeiten und Festpreise. Derzeit befinden sich Referenzobjekte in Enns, Ansfelden, Traun, Pasching, Fischlham, Gmunden, Grieskirchen/Tolleterau, Gunskirchen, Mattighofen und Marchtrenk. Die Grundphilosophie dieses Projektes ist darin begründet, Eigenheime leistbar und in qualitativ hochwertiger Ausführung zu bauen. Herr Hofer ersucht dieses Projekt, das sicherlich einen positiven Impuls für eine attraktive Wohngemeinde setzt, zu unterstützen und einen Bebauungsplan zu beschließen.

AL Herbert Bischof erläutert gemäß dem Amtsvortrag die Inhalte eines Bebauungsplanes und den weiteren Verfahrensablauf.

GR Rudolf Waldenberger stellt an Herrn Hofer die Anfrage, ob es schon Interessenten gibt.

Herr Hofer erklärt, dass es bereits vereinzelt Anfragen gibt, aber die Bewerbung erst nach dem Grundsatzbeschluss im Gemeinderat erfolgen wird. Die Realisierung wird von östlicher Seite des Grundstückes an beginnen, das heißt von innen nach außen.

GR Mag. Wilfried Zweimüller merkt bezüglich der Beheizung folgendes an: da im Projektentwurf angeführt ist die Beheizung mit Thermalwasser abzuwickeln und er gehört hat, dass angeblich Kapazitätsengpässe bei der Wärmeversorgung bestehen, ergibt sich die Frage ob dies dann sichergestellt ist.

GR Johann Heftberger erklärt dazu, dass es keine derartigen Probleme gibt und bei der Erschließung der „Mayrhubergründe“ mit einer leistungsfähigen Leitung die Versorgung dieses Siedlungsraumes sichergestellt werden kann.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt die Erstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 der Gemeinde Geboltskirchen für die Bebauung der „Hofer-Gründe“ auf dem Gst.Nr. 530/1 / KG Geboltskirchen in Form von Doppelhausanlagen und Einfamilienhäusern gemäß den ausgeführten Festlegungen im Amtsvortrag.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

2. Wahl der Mitglieder der Pflicht- und Ermessensausschüsse – Nachwahl

Von der FPÖ-Fraktion wurde mit Schreiben vom 08. Februar 2011 eine Umbesetzung für die Ausschüsse Kultur/Sport und Umwelt/Energie und Landwirtschaft beantragt, die sich wie folgt darstellen:

Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) der Ausschüsse hat der Gemeinderat fraktionell auf Grund entsprechender Wahlvorschläge zu wählen.

Grundsätzlich geheime Fraktionswahl mit Stimmzettel, sofern nicht der gesamte Gemeinderat (einstimmig) eine Wahl mittels offener Abstimmung beschließt.

Dem Vorsitzenden wurden von der FPÖ-Fraktion folgende Wahlvorschläge für die Entsendungen vorgelegt:

Ausschuss für Kultur und Sport:

Ersatz-Mitglied mit beratender Stimme
--

Andrea Bassani

Ausschuss für Umwelt/Energie und Landwirtschaft:

Ersatz-Mitglied mit beratender Stimme	anstelle von:
Robert Emmer jun.	Franz Reifetshammer

Fraktionswahl FPÖ: Mitglieder laut Wahlvorschlag FPÖ**Beratungsverlauf**

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis.

GR Harald Frauscher ergänzt, dass die Nachwahl deswegen notwendig wird, da Franz Reifetshammer nun bei der Firma Fischer im Dreischichtbetrieb beschäftigt ist und bei etwaiger Verhinderung auch die Vertretung der Ersatzmitglieder sichergestellt werden muss.

Abstimmung**Antrag 1):**

Der Vorsitzende beantragt die offene Abstimmung für alle heute zu wählenden Organe.

Antrag 2):

Der Vorsitzende stellt den Antrag an die FPÖ-Fraktion laut dem vorgelegten Wahlvorschlag folgendes Ersatzmitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss für Kultur und Sport zu wählen:

Ersatzmitglied
Andrea Bassani

Antrag 3):

Der Vorsitzende stellt den Antrag an die FPÖ-Fraktion laut dem vorgelegten Wahlvorschlag folgendes Ersatzmitglied mit beratender Stimme in den Ausschuss für Umwelt/Energie und Landwirtschaft zu wählen:

Ersatzmitglied
Robert Emmer jun.

Abstimmung zu 1):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung zu 2):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

Abstimmung zu 3):

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

3. Aufhebung der Verordnung "Einheitssatz für Fahrbahnkostenbeitrag" vom 30. August 1993

Mit 01.01.2011 ist die Oö. Einheitssatz-Verordnung 2011, LGBl. Nr. 81/2010 in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wurde der Einheitssatz für die Berechnung des Beitrages zu den Kosten der Herstellung öffentlicher Verkehrsflächen des Landes und der Gemeinden auf € 65,- erhöht.

Der neue Einheitssatz, der für die Verkehrsflächenbeitragsvorschrift für Landes- und Gemeindestraßen maßgeblich ist, ist daher in all jenen Fällen, in denen sich der Abgabentatbestand nach dem 01.01.2011 verwirklicht, der Berechnung zugrunde zu legen.

Abweichend davon ist entsprechend der Übergangsregelung des § 3 Abs. 2 Oö. Einheitssatzverordnung 2011 der bisherige Einheitssatz von € 50,87 weiterhin auf jene Sachverhalte anzuwenden, die sich bis zum 31.12.2010 ereignet haben.

Da der Gemeinderat der Gemeinde Geboltskirchen in seiner Sitzung am 30. August 1993 diesen Einheitssatz mit ATS 700,-/€ 50,87 festgesetzt hat, ist vorher die Aufhebung der gegenständlichen Verordnung erforderlich, um den neuen Einheitssatz gemäß § 20 Abs. 5 erster Satz der Oö. Bauordnung 1994, LGBl. Nr. 66 zur Anwendung bringen zu können.

Beratungsverlauf

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zur Kenntnis.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt die Aufhebung der Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 30. August 1993, in der der Einheitssatz für den Beitrag zu den Kosten der Herstellung der Fahrbahn öffentlicher Verkehrsflächen mit ATS 700,-/m² festgesetzt wurde.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

4. Gemeindecindergartenordnung und Gemeindecindergartentarifordnung - Beschlussfassung

Am 20. Dezember 2010 wurde die Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 von der Oö. Landesregierung beschlossen. Diese Verordnung ist am 1. Jänner 2011 in Kraft getreten. Die Rechtsträger haben ihre Tarifordnungen an diese Verordnung anzupassen.

Wie bisher sind Elternbeiträge nur für ein Kind vor dem vollendeten 30. Lebensmonat, ab dem Schuleintritt bzw. für ein Kind, das über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt, zu leisten.

Folgende Bereiche waren auf Grund der Oö. Kinderbetreuungsgesetz-Novelle 2011 zu regeln:

- Allgemeine Vorschriften über Elternbeiträge, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt
- Festsetzung der Obergrenze für angemessene Materialbeiträge und allgemeine Vorschriften für Veranstaltungsbeiträge
(Für die Einhebung der Materialbeiträge wurde vom Amt der Oö. Landesregierung ein Merkblatt herausgegeben und auf Basis dieser Vorgaben wurde von der Kindergartenleiterin der Beitrag ermittelt. Dieser Beitrag wurde aus den Ausgaben des Kindergartenjahres 2009/2010 ermittelt und hat eine Summe von € 91,64 betragen. Daraufhin wurde im Verordnungsentwurf der Beitrag mit € 90,- festgesetzt.)
sowie
- Festsetzung der Mindesthöhe des Gastbeitrages, wenn ein Kind eine Kinderbetreuungseinrichtung in einer anderen Gemeinde als der Hauptwohnsitzgemeinde besucht.

Die Entwürfe der Tarifordnung und der Kinderbetreuungseinrichtungsordnung stellen sich wie folgt dar:

**TARIFORDNUNG FÜR DIE KINDER-
BETREUUNGSEINRICHTUNG GEMEINDE-
KINDERGARTEN GEBOLTSKIRCHEN**

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 17. März 2011, mit der eine Tarifordnung für den Kindergarten der Gemeinde Geboltskirchen erlassen wird.

Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist für alle Kinder

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat,
- ab dem Schuleintritt
- die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

kostenpflichtig.

§ 1

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat. Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

(2) Für die Berechnungen des Bruttoeinkommens gemäß § 2 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 sind die Einkünfte eines Jahres (z.B. bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch einen Jahreslohnzettel) nachzuweisen.

(3) Die gemäß § 2 der zitierten Verordnung ermittelte Berechnungsgrundlage bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrages für das jeweilige Arbeitsjahr. Veränderungen der Einkommenssituation während des Arbeitsjahres sind dem Rechtsträger bekannt zu geben und finden jeweils im darauf folgenden Monat Berücksichtigung.

(4) Weisen die Eltern ihr Familieneinkommen nicht bis zum 15. September jeden Jahres nach, ist der Höchstbeitrag zu leisten.

§ 2

Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind

- vor dem vollendeten 30. Lebensmonat bzw.
- ab dem Schuleintritt bzw.,
- das über keine Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügt,
zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011.

(3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz wird kein Elternbeitrag eingehoben.

(4) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

(5) Der Elternbeitrag wird mittels Bankeinzug 11 Mal pro Jahr eingehoben.

(6) Ist ein Kind mehr als 2 Wochen pro Monat durchgehend wegen Erkrankung am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, so wird der Elternbeitrag für diesen Monat zur Hälfte ermäßigt.

- (7) Der Mindest- und der Höchstbeitrag sind indexgesichert, die Indexanpassung gemäß § 7 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 erfolgt jeweils zu Beginn des neuen Arbeitsjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2012/2013.
- (8) Der Elternbeitrag ist jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

§ 3 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
1. für Kinder unter drei Jahren 45 Euro und
 2. für Kinder über drei Jahren 38 Euro.
- (2) Der Mindestbeitrag gemäß § 4 Oö. Elternbeitragsverordnung 2011 kann auf Antrag aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Gründen unterschritten oder gänzlich nachgesehen werden, wobei auf die Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse Bedacht zu nehmen ist.

§ 4 Höchstbeitrag

Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder unter drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal 160 Euro.
Der monatliche Höchstbeitrag für Kinder über drei Jahren, der maximal kostendeckend sein darf, beträgt für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden maximal 100 Euro.

§ 5 Geschwisterabschlag

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine kostenpflichtige Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das 2. Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % festgesetzt.
- (2) Der Geschwisterabschlag wird vom Elternbeitrag für halbtägige Inanspruchnahme (100 %) berechnet.

§ 6 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder unter 3 Jahren

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder unter 3 Jahren 3,6 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 160 Euro.

§ 7 Berechnung des Elternbeitrages für Kinder über 3 Jahren

Der monatliche Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage für Kinder über 3 Jahren 3 % für die Betreuungszeit von maximal 30 Wochenstunden, maximal 100 Euro.

§ 8 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Erfolgt der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung, wird ein Kostenbeitrag in der Höhe von 100 Euro eingehoben.
- (2) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (3) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3 a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag eingehoben werden.

§ 9 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Im Arbeitsjahr 2010/2011 werden für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von € 90,- einmal jährlich mit 15. April 2011 eingehoben.

- (2) In den folgenden Arbeitsjahren werden für Werkarbeiten Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von 90 Euro pro Arbeitsjahr einmal jährlich im Oktober eingehoben.
- (3) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge frühestens 30 Tage vor der geplanten Veranstaltung eingehoben, wenn das Kind zum Besuch der Veranstaltung angemeldet ist.
- (4) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann in den letzten zwei Wochen des Arbeitsjahres von den Eltern in der Kinderbetreuungseinrichtung eingesehen werden.

Sonstige Beiträge

- (1) Für die Begleitperson beim Kindergartentransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von monatlich 8 Euro vorgeschrieben.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Tarifordnung tritt mit 1. September 2010 in Kraft.

KINDERBETREUUNGS- EINRICHTUNGSORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Geboltskirchen vom 17. März 2011, mit der eine Kindergartenordnung für den Kindergarten der Gemeinde Geboltskirchen erlassen wird.

geltend ab 01. September 2010

I. Betrieb eines Kindergartens

Die Gemeinde Geboltskirchen betreibt einen Kindergarten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBL.Nr. 39/2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl.Nr. 59/2010 mit dem Sitz in 4682 Geboltskirchen, Feld 11

II. Arbeitsjahr und Ferien

1. Das Arbeitsjahr des Kindergartens beginnt am ersten Montag im September und dauert bis zum Beginn des nächsten Arbeitsjahres.
2. Die Hauptferien beginnen jeweils 2 Wochen nach Ferienbeginn der Volksschule Geboltskirchen und enden am Beginn des neuen Arbeitsjahres.
3. Die Weihnachtsferien beginnen am 24. Dezember und enden am 06. Jänner.
4. Die Osterferien beginnen am Montag nach dem Palmsonntag und enden am Dienstag nach Ostern.
5. Die Pfingstferien beginnen am Pfingstmontag und enden am Pfingstdienstag.

III. Öffnungszeit

1. Die Öffnungszeit des Kindergartens ist
von Montag bis Freitag
von 07:30 Uhr bis 12:15 Uhr
jeweils an einem Montag und Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr
jeweils an einem Donnerstag findet von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr ein spezielles Sprachförderprogramm für Schulanfänger mit Sprachschwierigkeiten statt.
2. Im Kindergarten wird ein Frühdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr angeboten.
3. Im Kindergarten wird ein Spätdienst (Randzeit) von Montag bis Freitag von 12:15 Uhr bis 12:30 Uhr angeboten.
4. Der Kindergarten wird ohne Mittagsbetrieb geführt.

5. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleibt der Kindergarten geschlossen.

IV. Aufnahme in den Kindergarten

1. Der Kindergarten ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 i.d.g.F. für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung allgemein zugänglich.
2. Für die Aufnahme in den Kindergarten ist eine Anmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat persönlich oder schriftlich jeweils bis spätestens 15. April jeden Jahres bei der Kindergartenleitung zu erfolgen.

Zur Anmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- a) Geburtsurkunde oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
3. Die Gemeinde Geboltskirchen entscheidet bis zum 30. April jeden Jahres über die Aufnahme in den Kindergarten und teilt diese den Eltern schriftlich mit.
 4. Zum Beginn des Arbeitsjahres sind von den Eltern des Kindes der Kindergartenleitung folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes,
 - b) Impfbescheinigung.
 5. Der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung ist ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder freiwillig.
 6. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen.

V. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

1. Für Kinder, die jünger sind als 30 Monate, für Schüler und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen, ist ein Elternbeitrag gemäß des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39 /2007, i.d.F. der Novelle 2010, LGBl. Nr. 59/2010, zu leisten.
2. Mit dem monatlich zu leistenden Kostenbeitrag der Eltern / Erziehungsberechtigten (Elternbeitrag) sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, außer
 - die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - einen möglichen Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.
3. Der Kindergartenbesuch oder der Besuch einer Krabbelstübchengruppe ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich vom vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt nach Maßgabe der Bestimmungen der Novelle zum Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2009, **beitragsfrei**.

VI. Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht beginnt mit dem 2. Montag im September und endet mit Beginn der Hauptferien gemäß Oö. Schulzeitgesetz, die vor dem 1. Schuljahr des Kindes liegen. Keine Kindergartenpflicht besteht an schulfreien Tagen und in den Schulferien. Ein Kind muss den Kindergarten im Jahr vor dem Schuleintritt an 5 Werktagen insgesamt mindestens 20 Wochenstunden regelmäßig besuchen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B.
 - bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens 3 Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht, vor.

Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.

VII. Abmeldung:

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Kindergartens ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Kindergartenleitung zu erfolgen. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.

VIII. Widerruf der Aufnahme:

Die Aufnahme eines Kindes darf nur widerrufen werden, wenn

- a) die Eltern/Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
- c) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder)

Die Eltern / Erziehungsberechtigten können vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

IX. Zusammenarbeit mit den Eltern

1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Kindergartens einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Zu diesem Zweck führt die Gemeinde Geboltskirchen spätestens bei der Anmeldung eine schriftliche Bedarfserhebung durch.
3. Die Eltern/ Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern/Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu verlangen.
4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern/Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

X. Pflichten der Eltern

1. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
2. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbetreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarten Besuchszeiten eingehalten werden.
3. Die Kinder sollen am Vormittag spätestens bis 08:00 Uhr in der Kinderbetreuungseinrichtung anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr von der Kinderbetreuungseinrichtung abgeholt werden. Kindergartenpflichtige Kinder sollen zur Erfüllung des Bildungsauftrages spätestens bis 08:00 Uhr im Kindergarten anwesend sein und frühestens ab 12:00 Uhr vom Kindergarten abgeholt werden. Die Gemeinde Geboltskirchen meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 4 Oö. KBG) unterschreiten.
4. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbetreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbetreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.
5. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbetreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind

voraussichtlich länger als 3 Tage verhindert die Kinderbetreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern/Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen.

6. Die Eltern/Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb des Kindergartens verbringt.
7. Die noch nicht schulpflichtigen Kinder sind von den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten, sofern diese zur Übernahme der Aufsicht geeignet sind, in die Kinderbetreuungseinrichtung zu bringen und von diesen wieder abzuholen. Dem Personal der Kinderbetreuungseinrichtung obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufsichtspflicht in der Kinderbetreuungseinrichtung beginnt bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei noch nicht schulpflichtigen Kindern mit dem Zeitpunkt, in dem die Kinder den Eltern / Erziehungsberechtigten oder deren Beauftragten übergeben werden. Außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
8. Eltern/Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind zu den Halte(Sammel)stellen zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von den Haltestellen zum vereinbarten Zeitpunkt wieder abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen.

XI. Pflichten des Rechtsträgers

1. Der Rechtsträger hat sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind mit einer jährlichen kostenlosen ärztlichen Untersuchung des Kindes im Kindergarten einverstanden.
2. Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Kindergartens ärztliche Hilfe geleistet werden kann.
3. Die Eltern sind einverstanden, dass 1 x jährlich logopädische Reihenuntersuchungen durchgeführt werden und sich die gruppenführende Pädagogin mit der Logopädin über die Diagnose des Kindes austauscht.

XII. Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kindergartenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Die Kindergartenordnung vom 11. März 2010 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Ich nehme die vorliegende Kindergartenordnung hiermit zur Kenntnis und bestätige den Erhalt einer Ausfertigung der Kindergartenordnung.

Datum:

Unterschrift Rechtsträger

Unterschrift Eltern(teil)

Beratungsverlauf

Bgm. Alois Kastner bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag bzw. den Sachverhalt zu den Änderungen bei der Gemeindekindergartenordnung und der Gemeindekindergartenarbitordnung zur Kenntnis.

GR Mag. Wilfried Zweimüller spricht sich gegen die Einführung eines Materialbeitrages in der Höhe von € 90,- / Kindergartenjahr aus und erläutert: der Beitrag soll dahingehend gestaltet werden, dass die für die

Vorsteuerabzugsberechtigung notwendigen jährlichen Einnahmen von € 2.900,- erreicht werden. So könnte mit einem Beitrag von jährlich € 45,- auch das Auslangen gefunden werden.

GR Franz Zöbl stellt die Anfrage, welche Konsequenzen eine Nichteinführung dieses Materialbeitrages nach sich zieht.

AL Herbert Bischof erklärt: über die Beurteilung der Aufsichtsbehörde bei einem Nichteinheben des im Oö. KBG vorgesehenen Materialbeitrages kann keine Aussage gemacht werden, jedoch das Nichterreichen der jährlichen umsatzsteuerbaren Entgelte von € 2.900,-, die für einen Betrieb gewerblicher Art notwendig sind um einen Vorsteuerabzug zu ermöglichen, haben die Auswirkungen, dass 10 Jahre rückwirkend die Vorsteuerabzüge bei Grundstücken und Gebäuden und 5 Jahre bei beweglichen Gütern rückzuzahlen sind und der laufende Abzug weg fällt.

GR Rupert Hattinger berichtet von einem Treffen bei Frau Ingrid Rössler in Wilding, zu dem alle Fraktionsobmänner eingeladen waren und bei dem es sich um die Kinderbetreuung im Kindergartenjahr 2011/2012 gehandelt hat. Dort wurde berichtet, dass einige Kinder im nächsten Jahr keinen Platz in Geboltskirchen bekommen und daher die Installierung einer dritten Gruppe passieren soll. Es wurde eine Möglichkeit präsentiert, die nach Aussagen von Frau Rössler mit der Kindergarteninspektorin Mag. Judith Nieder und der örtlichen Kindergartenleiterin Gabriele Wiesinger abgestimmt ist. In der Volksschule soll diese Gruppe eingerichtet werden.

Bgm. Alois Kastner ergänzt dazu, dass die Kindergarteneinschreibung am 05. April 2011 abgehalten wird und erst dann kann eine konkrete Planung passieren. Jene Kinder die im vergangenen Jahr in Geboltskirchen nicht mehr aufgenommen werden konnten, wurde die Kooperation mit Gaspoltshofen angeboten. Für das kommende Jahr wird es gemeinsam mit den Gemeinden Haag, Weibern, Rottenbach und Geboltskirchen in Rottenbach eine gemeindeübergreifende Betreuungsmöglichkeit geben, da dort Plätze frei sind. Diese Gruppe kann auch als alterserweiterte Gruppe geführt werden.

Abstimmung

Gegenantrag:

GR Mag. Wilfried Zweimüller stellt den Gegenantrag, die vorliegende Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Geboltskirchen dahingehend abzuändern, dass die Materialbeiträge in der Höhe von € 45,- einmal jährlich eingehoben werden.

Antrag 1):

Bgm. Alois Kastner beantragt der vorliegenden Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung Gemeindekindergarten Geboltskirchen die Genehmigung zu erteilen.

Antrag 2):

Bgm. Alois Kastner beantragt der vorliegenden Kinderbetreuungseinrichtungsordnung die Genehmigung zu erteilen.

Abstimmung zum Gegenantrag:

Der Antrag wird mittels Handzeichen abgelehnt.

5 Zustimmungen: GR Mag. Wilfried Zweimüller, GR Friedrich Kirchsteiger, GR Anton Höfer, GR Gerhard Gebetsroither, GR Josef Dallinger

14 Gegenstimmen

Abstimmung 1:

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen.

14 Zustimmungen

5 Gegenstimmen: GR Mag. Wilfried Zweimüller, GR Friedrich Kirchsteiger, GR Anton Höfer, GR Gerhard Gebetsroither, GR Josef Dallinger

Abstimmung 2:

Der Antrag wird mittels Handzeichen angenommen.

14 Zustimmungen

5 Gegenstimmen: GR Mag. Wilfried Zweimüller, GR Friedrich Kirchsteiger, GR Anton Höfer, GR Gerhard Gebetsroither, GR Josef Dallinger

5. Erlassung eines Frauenförderprogrammes

Gemäß dem OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. Nr. 63/1999 hat der Gemeinderat laut § 34 Abs. 1 iVm § 39 Abs. 3 ein Frauenförderprogramm zu erlassen. Dieses ist für einen Zeitraum von sechs Jahren zu erstellen und fortzuschreiben. Nach jeweils drei Jahren ist es an die aktuelle Entwicklung anzupassen.

Weiters sind Gemeinden, die fünf oder mehr Dienstnehmerinnen beschäftigen, eine Koordinatorin zu bestellen.

Als Koordinatorin bzw. Stellvertreterin gemäß § 30 Oö. Gleichbehandlungsgesetz sollen bestellt werden:

Koordinatorin:

Gabriele Wiesinger

Koordinatorin-Stellvertreterin:

Pauline Iglseeder

Der Entwurf für das Frauenförderprogramm stellt sich folgendermaßen dar:

FRAUENFÖRDERPROGRAMM

Auf Grund des § 34 des OÖ. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetzes (Oö. G-GBG), LGBl. Nr. 63/1999, wird nachstehendes Frauenförderprogramm erlassen:

Frauenförderprogramm der Gemeinde Geboltskirchen für die Jahre 2011 bis 2017

1. Abschnitt**Grundsätze****§1****Bekanntnis zur Frauenförderung**

Die Gemeinde Geboltskirchen bekennt sich zu den im Oö. Gemeinde-Gleichbehandlungsgesetz verankerten Zielsetzungen und deren aktiver Umsetzung im Rahmen des vorliegenden Frauenförderprogramms.

§2 Ziele des Frauenförderprogramms

(1) Durch die Umsetzung des Frauenförderprogramms soll der Anteil der weiblichen Bediensteten an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten der Gemeinde Geboltskirchen in den Funktionslaufbahnen bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen, in denen eine Unterrepräsentation gegeben ist, mittel bis langfristig jenem der männlichen Bediensteten angeglichen werden. Dies gilt nicht für Bereiche, in denen ein bestimmtes Geschlecht eine unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung einer Tätigkeit darstellt. In den Bereichen, in denen schon ein ausgewogenes Verhältnis oder eine Überrepräsentation von Frauen gegeben ist, soll die Umsetzung des Förderprogramms eine künftige Unterrepräsentation verhindern.

(2) Mit dem Programm soll bestehenden Benachteiligungen von Frauen in Bezug auf das Dienstverhältnis entgegengewirkt werden. In diesem Zusammenhang ist auch das Bewusstsein der Gleichwertigkeit der Leistungen von Frauen und Männern unter allen Bediensteten sowie das berufliche Selbstbewusstsein der Mitarbeiterinnen zu fördern.

(3) Alle Maßnahmen, die sich direkt oder indirekt auf die Stellung der weiblichen Bediensteten der Gemeinde auswirken, sind unter Bedachtnahme auf die angeführten Ziele zu treffen. Die Dringlichkeit der beruflichen Frauenförderung richtet sich primär nach dem Ausmaß der in den einzelnen Funktionslaufbahnen bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen sowie Funktionen herrschenden Unterrepräsentation.

§3**Verpflichtung zur Umsetzung**

Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberin, deren Tätigkeitsfeld sich auf personelle, finanzielle, organisatorische oder sonstige Bereiche erstreckt, die von den Zielen des Frauenförderprogramms unmittelbar oder mittelbar betroffen sind, haben sich bei der Ausübung ihrer Pflichten an diesen Zielen und den zu ihrer Erreichung notwendigen Maßnahmen zu orientieren. Zu berücksichtigen sind diese vor allem im Rahmen fachlich erforderlicher Organisationsänderungen sowie in den Bereichen der Personalplanung und -entwicklung, wobei die entsprechenden Entscheidungen auf eine transparente und nachvollziehbare Art und Weise zu treffen sind.

2. Abschnitt Fördermaßnahmen §4

Ausschreibung freier Planstellen

(1) Bei der Ausschreibung von Planstellen in Funktionslaufbahnen bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, ist auf die bevorzugte Aufnahme von Frauen unter der Voraussetzung der entsprechenden Qualifikation hinzuweisen.

(2) In den Ausschreibungstext sind sämtliche für den zu besetzenden Dienstposten maßgeblichen Qualifikationserfordernisse aufzunehmen, um eine objektive Entscheidungsgrundlage für das Personalauswahlverfahren zu gewährleisten. Ausschreibungen sind jedenfalls geschlechtsneutral zu verfassen, es sei denn, dass ein bestimmtes Geschlecht eine unabdingbare Voraussetzung für die Ausübung der ausgeschriebenen Tätigkeit darstellt.

(3) Die Ausschreibung von Dienstposten ist den Gemeindebediensteten gesondert bekannt zu geben.

§5 Aufnahmegespräche

Frauendiskriminierende Fragestellungen im Zuge von Aufnahmegesprächen haben zu unterbleiben (z.B. Familienplanung). Die Beurteilung der Eignung von Bewerberinnen hat sich ausschließlich an sachlichen Kriterien zu orientieren. Es dürfen keine Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden Verständnis der Geschlechter orientieren.

§6 Aufnahme in den Gemeindedienst und beruflicher Aufstieg

(1) Bei der Besetzung von Dienstposten in jenen Funktionslaufbahnen bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen, in denen Frauen unterdurchschnittlich repräsentiert sind, hat bis zur Erreichung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen weiblichen und männlichen Dienstnehmern eine bevorzugte Aufnahme und Beförderung von Frauen stattzufinden, soweit diese fachlich nicht geringer qualifiziert sind als der beste männliche Mitbewerber. Dies gilt nicht für jene Bereiche, in denen ein bestimmtes Geschlecht eine unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung einer Tätigkeit darstellt.

(2) Für die Beurteilung, welche(r) von mehreren Bewerberinnen die beste Eignung für die Besetzung eines Dienstpostens aufweist, ist ausschließlich auf die auf den rechtlichen Grundlagen, dem Ausschreibungstext und dem jeweiligen Anforderungsprofil des Arbeitsplatzes basierenden Erfordernisse Bedacht zu nehmen.

(3) Seitens der Vorgesetzten sind geeignete Mitarbeiterinnen zur Übernahme von Führungspositionen zu motivieren bzw. geeignete Mitarbeiterinnen durch Übertragung von Aufgaben in Eigenverantwortung zu fördern.

§7 Dienstliche Stellung

(1) Bei der Zuweisung der dienstlichen Aufgaben an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist darauf zu achten, dass diese auf der Basis von Qualifikation und Fähigkeiten und jedenfalls unabhängig vom jeweiligen Geschlecht zu erfolgen hat.

(2) In Dienstbeschreibungen, Eignungsabwägungen sowie bei der Beschreibung der einzelnen Arbeitsplätze sind Beurteilungskriterien, aus denen sich unabhängig von sachlichen Gesichtspunkten nachteilige Auswirkungen für Frauen ergeben, unzulässig.

§8 Dienstaus- und Fortbildung

(1) Als ein Mittel zur Erhöhung des Frauenanteils in jenen Funktionslaufbahnen bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen in denen eine Unterrepräsentation gegeben ist, dient die besondere Berücksichtigung der Anmeldungen weiblicher Bediensteter zur Teilnahme an Dienstausschreibungen und Fortbildungsmaßnahmen. Bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen sind in jenen Fällen, in denen die Anzahl der Bewerber die zur Verfügung stehenden Plätze übersteigt, Bewerbungen von Frauen bevorzugt zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck hat eine rechtzeitige Information der Mitarbeiterinnen über angebotene Veranstaltungen zu erfolgen, um ihnen eine entsprechende Zeiteinteilung zu ermöglichen.

(2) In den Mitarbeitergesprächen sind den weiblichen Bediensteten von ihren jeweiligen Vorgesetzten die vorhandenen Möglichkeiten zum Besuch von Dienstausschreibungen und Fortbildungsveranstaltungen zum Zweck ihrer beruflichen Weiterentwicklung aufzuzeigen und diese zur Teilnahme zu ermutigen.

(3) Die jeweiligen Vorgesetzten haben dafür zu sorgen, dass alle weiblichen Bediensteten, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten, auch während einer gesetzlich vorgesehenen Abwesenheit vom Dienst bzw. Dienstort über Veranstaltungen der berufsbegleitenden Fortbildung informiert werden. Sie haben interessierten Bediensteten die Teilnahme an Fortbildungs- und Schulungsseminaren (auf freiwilliger Basis, ohne Anspruch auf Bezüge und Reisegebühren) zu ermöglichen. Gleiches gilt für im Hinblick auf die Karriereplanung und -förderung wesentliche Veranstaltungen.

(4) Bei der Durchführung amtsinterner Dienstausschreibungen und Fortbildungsveranstaltungen ist auf die Sorgepflichten von teilnehmenden Bediensteten, soweit möglich, Rücksicht zu nehmen. Diese ist daher möglichst langfristig zu planen und frühzeitig bekannt zu geben.

(5) Durch geeignete Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass für die Dauer der Abwesenheit von Bediensteten aufgrund von Bildungsveranstaltungen der geregelte Dienstbetrieb aufrechterhalten wird.

§ 9

Karenzurlaub und Wiedereinstieg

(1) Bedienstete im Karenzurlaub sollen die Möglichkeit haben, sich während der Dauer ihrer Abwesenheit über wesentliche Angelegenheiten aus dem Bereich ihrer Dienststelle, wie Organisationsänderungen, Tätigkeitsänderungen oder Ausschreibungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist ihnen auf freiwilliger Basis die Teilnahme an Dienstbesprechungen, internen Veranstaltungen usw. zu gestatten. Sie sind über diese Möglichkeit rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Vor dem Wiedereinstieg sind die Bediensteten von der Personalabteilung zu einem Gespräch über ihre künftige Verwendung einzuladen.

(2) Sollte eine Rückkehr an den bisherigen Arbeitsplatz nicht möglich sein, so ist nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse eine einvernehmliche Lösung für die künftige Verwendung zwischen der Bediensteten, dem Vorgesetzten und der Personalabteilung herbeizuführen.

(3) Für weibliche Bedienstete soll im unbezahlten Karenzurlaub eine tages- oder wochenweise Beschäftigungsmöglichkeit als Urlaubs- oder Krankheitsvertretung möglich sein, um den Wiedereinstieg zu erleichtern.

§ 10

Koordinatorin und Gleichbehandlungsbeauftragte

(1) Der(n) mit den Agenden der Gleichbehandlung und Frauenförderung befassten Koordinatorin(nen) ist bei der Ausübung dieser Tätigkeit die nötige Unterstützung und Kooperation zukommen zu lassen. Dazu zählt insbesondere auch die Ermöglichung der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen aus dem Bereich der Gleichbehandlung und Frauenförderung sowie an Besprechungen mit der Gleichbehandlungsbeauftragten. Weiters sind der(n) Koordinatorin(nen) alle für Gleichbehandlungs- und Frauenförderungsagenden relevanten Rechtsvorschriften und Informationen zugänglich zu machen. Ihr(Ihnen) kommt auch ein Recht zur Stellungnahme hinsichtlich von Personalfragen allgemeiner Natur, von denen weibliche Bedienstete betroffen sind, zu.

(2) Der(n) Koordinatorin(nen) darf/dürfen aus ihrer Funktion keine wie immer gearteten Nachteile in beruflicher Hinsicht entstehen.

(3) Die Gleichbehandlungsbeauftragte ist bei der Lösung ihrer Aufgaben, insbesondere bei der Verfassung des Gleichbehandlungsberichtes, nach Möglichkeit durch die Koordinatorin(nen) zu unterstützen.

§11

Informationspflicht

Die Dienstgeberin hat für eine Information der Bediensteten hinsichtlich der durch das Frauenförderprogramm verfolgten Ziele und der zu ihrer Erreichung zu setzenden Maßnahmen zu sorgen. Zu diesem Zweck ist das jeweils aktuelle Frauenförderprogramm in der Personalabteilung zur Einsicht aufzulegen. Diese Informationspflicht gilt auch bei der Begründung neuer Dienstverhältnisse. Ziel dieser Information ist die Erhöhung des beruflichen Selbstbewusstseins der Mitarbeiterinnen.

§12 Berichtspflicht

Im Abstand von jeweils drei Jahren ist durch Ermittlung des Frauenanteils in den einzelnen Funktionslaufbahnen bzw. Verwendungs- oder Entlohnungsgruppen die Umsetzung der zur Erreichung der Ziele des Frauenförderprogramms getroffenen Maßnahmen zu überprüfen und erforderlichenfalls eine Anpassung an aktuelle Entwicklungen vorzunehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Programm tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:
Alois Kastner

Anlage zum Frauenförderprogramm der Gemeinde Geboltskirchen

Anteil der weiblichen Bediensteten an der Gesamtanzahl der dauernd Beschäftigten der Gemeinde Geboltskirchen:

Funktions- laufbahnen (GD)	Gesamt	Männlich	Weiblich	davon Teilzeit	davon dzt. unbesetzt	Frauenanteil in Prozent
11	1	1	0	0	0	0
16	1	1	0	0	0	0
18	1	0	1	0	0	100
19	1	1	0	0	0	0
20	1	1	0	0	0	0
22	1	0	1	1	0	100
25	2	0	2	2	0	100
GESAMT	8	4	4	3	0	50

Verwendungs- Entlohnungs- gruppe	Gesamt	Männlich	Weiblich	davon Teilzeit	davon dzt. unbesetzt	Frauenanteil in Prozent
d	1	0	1	1	0	100
l2b1	3	0	3	2	0	100
p 2	1	1	0	0	0	0
p 5	1	0	1	0	0	100
GESAMT	6	1	5	3	0	83,33

Legende: Insgesamt liegt der Frauenanteil, gemessen an der Summe bei der Gemeinde Geboltskirchen dauerhaft beschäftigten Bediensteten, bei 61,54 %.

Der 100 %-ige Frauenanteil in den Entlohnungsgruppen d und l2b1 und den Funktionsgruppen GD 22 liegt in den sogenannten traditionellen Frauenberufen im Kindergartenbereich begründet.

Der nicht gegebene Frauen-Anteil in den Gruppen p 2 und den Funktionsgruppen GD 19 erklärt sich durch das einerseits im handwerklichen Bereich angesiedelte Tätigkeitsfeld, andererseits durch die teilweise große körperliche Beanspruchung im Rahmen der ausgeübten Tätigkeiten.

Beratungsverlauf

AL Herbert Bischof bringt dem Gemeinderat den Sachverhalt und den Amtsvortrag zum Frauenförderprogramm zur Kenntnis.

Es erfolgen keine Wortmeldungen, die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt dem vorliegenden Frauenförderprogramm der Gemeinde Geboltskirchen für die Jahr 2011 - 2017 die Genehmigung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

6. Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden

*** Grundsatzbeschluss zur Errichtung**

*** Antrag auf Anerkennung als Ökostromanlage**

Der Ausschuss für Umwelt/Energie & Landwirtschaft hat in seiner Sitzung vom 07. März 2011 die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden beraten. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Grundsätzlich eignen sich aufgrund der Ausrichtung der Dachflächen von Wohn- und Geschäftsgebäude, Volksschule und Bauhof diese Objekte für die Installation derartiger Anlagen. Dies wurde im Vorfeld mit zwei Firmen (marasolar und ALPINE Energie Österreich GmbH) abgestimmt.

Die weitere Abwicklung wäre folgendermaßen geplant:

- auf Grund der finanziellen Situation ist ein Contracting-Modell zu bevorzugen
- bei einer Beantragung auf Anerkennung als Ökostromanlage beim Land OÖ ist mit einer Förderzusage innerhalb von ca. 3 Jahren zu rechnen
- die Gemeinde kann somit CO²-freien Strom produzieren und leistet einen Beitrag zur Senkung von CO²-Ausstoß
- unter den momentanen Rahmenbedingungen sollen drei getrennte PV-Anlagen mit einer Leistung von < 20 kWp entstehen

Der Ausschuss gibt an den Gemeinderat folgende Empfehlung:

- Grundsatzbeschluss für die Errichtung von drei Photovoltaikanlagen auf dem Wohn- und Geschäftsgebäude, der Volksschule und dem Gemeindebauhof
- Netzüberprüfung durch die Energie AG (Abklärung der Strom-Einspeisemöglichkeit)
- Antrag auf Anerkennung als ÖKOSTROM-Anlage beim Land OÖ.

Mit den angeführten Beschlüssen, soll die grundsätzliche Bereitschaft zur Produktion von ÖKO-Strom zum Ausdruck gebracht werden, ohne dass die Gemeinde schon Verpflichtungen mit etwaigen Betreiberfirmen eingeht. Im Falle einer positiven Netzüberprüfung seitens der Energie AG sowie einer Förderzusage zum gesicherten Strom-Einspeisetarif können die nächsten Maßnahmen zur Umsetzung im Umweltausschuss in Angriff genommen werden, um diese dann den Gemeinderat zur etwaigen Beschlussfassung vorzulegen.

Der Auszug aus der Verhandlungsschrift des Umweltausschusses vom 07.03.2011, sowie Unterlagen der Firma marasolar liegen zur Einsichtnahme am Gemeindeamt Geboltskirchen auf.

Beratungsverlauf

GR Ludwig Rabengruber erklärt ergänzend zum Amtsvortrag, dass durch die Errichtung von Photovoltaikanlagen durch die Gemeinde selbst, einerseits eine gewisse Vorreiterrolle eingenommen werden und andererseits auch die Wichtigkeit der Erzeugung von erneuerbarer Energie zum Ausdruck gebracht werden soll. Die Dachflächen vom Wohn- und Geschäftsgebäude, der Volksschule und dem Bauhof eignen sich sehr gut, um jeweils eine 20 kWp-Anlage zu installieren. Weiters führt er aus, dass nach einem positiven Gemeinderatsbeschluss die Abklärung der Strom-Einspeisemöglichkeit durch die Energie AG notwendig und in der Folge dann der Antrag auf Anerkennung als ÖKOSTROM-Anlage beim Land OÖ zu stellen ist. Die Wartezeit für eine Förderzusage wird derzeit auf ca. 3 Jahre geschätzt.

GR Friedrich Kirchsteiger ergänzt, dass im Ausschuss auch vereinbart wurde die Fördermodalitäten selbst abzuwickeln, um sich nicht im Vorhinein an einen bestimmten Anbieter binden zu müssen.

Es erfolgen keine Wortmeldungen mehr, die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt den Grundsatzbeschluss zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf öffentlichen Gebäuden der Gemeinde Geboltskirchen zu fassen und den Antrag auf Anerkennung als Ökostromanlage beim Land OÖ zu stellen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

7. Überprüfung Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2010 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen - Kenntnisnahme

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat am 31. Jänner 2011 unter dem Geschäftszeichen Gem40-7-2010 den Prüfbericht über den Nachtragsvoranschlag 2010 übermittelt. Dieser gegenständliche Prüfbericht ist gemäß der Oö. Gemeindeordnungsnovelle 2007 dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis zu bringen.

Der Prüfbericht über den Nachtragsvoranschlag 2010 liegt am Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Beratungsverlauf

AL Herbert Bischof bringt dem Gremium das Überprüfungsergebnis zum Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2010 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zur Kenntnis.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt die Kenntnisnahme über die Überprüfung vom Nachtragsvoranschlag 2010 von der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

8. Kassenkredit für das Finanzjahr 2011

Der Kassenkreditvertrag für das Finanzjahr 2011 muss neu abgeschlossen werden. Die Aufnahme dieses revolvingierenden Kontokorrentkreditvertrages ist der Höhe nach mit einem Sechstel der Einnahmen des ordentlichen Gemeindevoranschlages begrenzt. Daraus ergibt sich für das Finanzjahr 2011 ein Kassenkredit in der Höhe von € 365.066,--. (Einnahmen OH € 2.190.400,--)

Da uns die Raiffeisenbank Region Hausruck – BST Geboltskirchen mitgeteilt hat, dass sie sich veranlasst sieht die SOLL-Konditionen des Kassenkreditvertrages zu verändern d.h. zu erhöhen, war wie schon in der Gemeinderatssitzung am 16. Dezember 2010 erklärt wurde, die Ausschreibung des Vertrages notwendig geworden.

In der Vergangenheit konnte die Verlängerung des bestehenden Vertrages gerechtfertigt werden, da die SOLL-Kondition des Kassenkredites vom Prüfer der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen als marktkonform eingestuft wurde und eine Beibehaltung der SOLL-Kondition von Seiten der Raiffeisenbank angeboten wurde.

Das Ausschreibungsergebnis stellt sich folgendermaßen dar:

Anbotseröffnungsprotokoll

Anbotsgegenstand: **Kassenkredit 2011 in der Höhe von € 365.066,--**
Angebotseröffnung: Freitag, 18. Februar 2011 – 10:00 Uhr

Anbotsteller	Zinssatz	Anmerkungen
Raiffeisenbank Geboltskirchen	Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,57 %	
BAWAG P.S.K. AG	Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,55 %	
Kommunal- kredit Austria AG	Kein Anbot	
Volksbank Eferding	Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,70 %	
Sparkasse Ried- Haag	Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,49 %	
Bank Austria AG	Basis 3 Monats-Euribor + Aufschlag 0,45 %	

Anwesende Gemeindevertreter:

AL Herbert Bischof
Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer

Firmenvertreter: keine

Beratungsverlauf

Bgm. Alois Kastner erklärt, dass aufgrund der Mitteilung der Raiffeisenbank Geboltskirchen die Soll-Konditionen beim Kassenkreditvertrag zu erhöhen, eine Neuausschreibung notwendig war. Bei der Ausschreibung geht die Bank Austria als Bestbieter hervor. Mit dem örtlichen Kreditinstitut wurden noch Gespräche wegen der Konditionengestaltung geführt, jedoch keine Annäherung erreicht.

Von der Raiffeisenbank Region Hausruck wurde heute noch ein Schreiben hinsichtlich der Kreditvergabe übermittelt, das dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

AL Herbert Bischof erklärt, dass von Seiten des örtlichen Bankstellenleiters ein sehr großes Bemühen hinsichtlich der Konditionengestaltung erkennbar war, jedoch die Letztentscheidung bei der Geschäftsleitung der Raiffeisenbank Region Hausruck liegt. Bei einer Vergabe an den Bestbieter bleibt die Bankverbindung mit der örtlichen Raiffeisenbank bestehen, da die Umstellung der eingerichteten automatischen Zahlungsabwicklungen (Dauerauftrag, Abbuchungsaufträge, automatische Umbuchungen,...) mit einem erheblichen Umstellungsaufwand verbunden wären. Die Kassenkreditbedeckung im Finanzjahr 2011 über das Konto der Bank Austria ist durchaus disponierbar und somit kann dem Ausschreibungsergebnis auch in der praktischen Umsetzung Folge geleistet werden.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt dem vorliegenden Kassenkredit der Bank Austria für das Finanzjahr 2011 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

9. Prüfungsbericht des Gemeinde-Prüfungsausschusses vom 03.03.2011

Prüfungsausschussobmann Gerhard Gebetsroither wird über die Prüfungsausschusssitzung vom 03. März 2011 berichten, der folgende Tagesordnung zu Grunde lag:

1. Prüfung der Gebarung
2. Rechnungsabschluss 2010
3. Rechnungsabschluss 2010 (VFI der Gemeinde Geboltskirchen & Co KG)
4. Globalbudget 2010 (Freiwillige Feuerwehr)
5. Globalbudget 2010 (Volksschule)
6. Prüfung der Belege vom 10.12.2010 bis 03.03.2011
7. Prüfbericht an den Gemeinderat
8. Allfälliges

Beratungsverlauf

Prüfungsausschussobmann Gerhard Gebetsroither bringt dem Gemeinderat den Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 03.03.2011 zur Kenntnis.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt dem vorgelegten Prüfbericht die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

10. Kreditüberschreitungen im Finanzjahr 2010

Eine Aufstellung bzw. die entsprechenden Erläuterungen zu den Kreditüberschreitungen 2010 wurden den Mitgliedern des Prüfungsausschusses sowie den Fraktionsobmännern fristgerecht zugestellt bzw. liegen diese seit dem 01. März 2011 auf dem Gemeindeamt Geboltskirchen zur Einsichtnahme auf.

Laut Gemeinderatsbeschluss vom 03. April 2003 sind Voranschlagsabweichungen in der Höhe von > 5 % jedoch mindestens € 1.000,- zu erläutern.

Beratungsverlauf

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer bringt dem Gremium den Amtsvortrag zur Kenntnis und erklärt, dass laut Gemeinderatsbeschluss vom 03. April 2003 Voranschlagsabweichungen in der Höhe von > 5 % jedoch mindestens € 1.000,- zu erläutern sind.

GR Mag. Wilfried Zweimüller erklärt, dass er den Kreditüberschreitungen nicht zustimmen wird, da in den Betriebskosten der KG(Zentralamt), bei der Volksschule und dem Kindergarten entsprechende Steigerungen bei den Fernwärmekosten aufscheinen bzw. er ursprünglich die Tourismusabgabenerhöhung abgelehnt hat und diese auch in den Kreditüberschreitungen dargestellt sind.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt, den Kreditüberschreitungen im Finanzjahr 2010 die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung:

Der Antrag wird mehrheitlich mittels Handzeichen angenommen.

14 Zustimmungen

5 Ablehnungen: GR Mag. Wilfried Zweimüller, GR Friedrich Kirchsteiger, GR Gerhard Gebetsroither, GR Anton Höfer, GR Josef Dallinger

11. Rechnungsabschluss 2010

Ordentlicher Haushalt:

Die Eckdaten zum Rechnungsabschluss 2010 stellen sich wie folgt dar:

	Nachtragsvoranschlag 2010	Rechnungsabschluss 2010
Einnahmen	€ 2.482.700,--	€ 2.473.008,32
Ausgaben	€ 2.682.000,--	€ 2.722.476,83
Abgang/Überschuss	€ - 199.300,--	€ - 249.468,51

Die Erhöhung des Abganges im OH von veranschlagten € 199.300,-- auf € 249.468,51 resultiert im Wesentlichen einerseits aus den noch nicht zur Gänze angewiesenen BZ-Mittel für den Abgang des OH aus dem Finanzjahr 2009 (da die Gemeinde im Finanzjahr 2007 einen Überschuss erwirtschaftete, wurde vorerst nur 75 % des anerkannten Fehlbetrages aus dem Finanzjahr 2009 angewiesen) und andererseits aus einer auszuzahlenden Abfertigung, die aufgrund des vorzeitigen Pensionsantrittes von Leopold Seiringer bereits im Jahr 2010 anstelle 2011 fällig wurde. Bereinigt man den Abgang um diese beiden Positionen würde dies im Vergleich zum Nachtragsvoranschlag eine Abgangsverminderung auf ~ € 177.900,00 ergeben.

Die weiteren Veränderungen des Abganges im OH resultierten aus den dokumentieren Kreditüberschreitungen 2010. Die Grundsätze der Haushaltsführung (Budgetdisziplin) von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit wurden wie in den Vorjahren konsequent angewendet. Die Entwicklung bei den Ertragsanteilen und die Steigerungen bei den SHV-Beiträgen sowie bei den Krankenanstaltenbeiträgen konnten die Haushaltsergebnisse der Vorjahre nicht mehr erzielt werden.

Gegenüber den Einnahmen bei den Ertragsanteilen im Finanzjahr 2008 ergaben sich zum Rechnungsabschluss 2010 folgende Veränderungen:

- **Haushaltsstelle Ertragsanteile:** Restbeträge / Unterschiedsbetrag / Getränkesteuerausgleich / Werbeabgabe / Vorausanteil

Mindereinnahmen: - € 73.735,89

Gegenüber den Ausgaben bei der SHV-Umlage und den Krankenanstaltenbeiträge im Finanzjahr 2009 ergaben sich zum Rechnungsabschluss 2010 folgende Veränderungen:

- Haushaltsstelle SHV-Umlage: **Mehrausgaben: + € 18.924,36**
- Haushaltsstelle Krankenanstaltenbeiträge **Mehrausgaben: + € 15.258,00**

Gruppe	Einnahmen in €		Ausgaben in €	
	VA 2010	RA 2010	VA 2010	RA 2010
0 Vertretungskörper u. allgemeine Verwaltung	90.800,00	81.799,04	464.000,00	462.705,49
1 Öffentliche Ordnung und Sicherheit	700,00	108,85	21.800,00	20.210,97
2 Unterricht, Erziehung, Sport u. Wissenschaft	119.200,00	120.798,16	344.700,00	354.602,00
3 Kunst, Kultur und Kultus	100,00	0,00	12.900,00	10.556,06
4 Soziale Wohlfahrt und Wohnbauförderung	23.000,00	21.961,00	294.300,00	292.905,90
5 Gesundheit	7.100,00	7.097,69	266.600,00	265.979,46
6 Straßen- und Wasserbau, Verkehr	114.600,00	149.538,06	309.300,00	344.318,94
7 Wirtschaftsförderung	0,00	0,00	15.800,00	14.313,58
8 Dienstleistungen	650.700,00	662.186,16	470.700,00	483.466,25
9 Finanzwirtschaft	1.476.500,00	1.426.571,76	290.800,00	282.323,66
Abgang aus Vorjahr	0,00	2.947,60	191.100,00	191.094,52
SUMMEN ORDENTLICHER HAUSHALT	2.482.700,00	2.473.008,32	2.682.000,00	2.722.476,83

Schuldendienst FJ 2010 in €	Schuldendienst	Ersätze	Nettoaufwand
Volksschule	2.323,87	0,00	2.323,87
Volksschule – Rückzahlung Zwischenfinanzierung aus BZ-Mittel	316.628,38		316.628,38
Wohn- und Geschäftsgebäude	11.963,51	1.263,09	10.700,42
Kanal	184.992,33	150.942,95	34.049,38
Gemeindewohnung	1.513,24	276,50	1.236,74
Bahnhof Scheiben	370,94	0,00	370,94
SUMMEN	517.792,27	152.482,54	365.309,73

Schuldenstand per 31.12.2010 € -5.876.429,79

davon rückzahlbare Darlehen:

Wohn- und Geschäftsgebäude	€	229.345,79
Volksschule	€	38.301,39
Zwischenfinanzierung (Bahnhof Scheiben)	€	15.295,83
Abwasserbeseitigung	€	4.938.243,56
Amtsgebäude – Wohnung	€	11.248,36

davon nichtrückzahlbare Darlehen:

Abwasserbeseitigung (Inv. Darlehen)	€	643.994,86
-------------------------------------	---	------------

Grundsätzlich müssten der Kindergartenbetrieb und die Abfallbeseitigung kostendeckend geführt werden, jedoch scheinen folgende Fehlbeträge auf:

Kindergarten: € 67.086,08

**Abfallbeseitigung:
(Bedeckung aus Rücklagen)** € 5.698,36

Mit Stichtag 31.12.2010 waren Rücklagen in folgenden Höhen vorhanden:

Abfallabfuhr	€	27.731,63
Kanalanschlussgebühr	€	12.942,49
Aufschließungsbeiträge Kanal	€	91.039,13
Aufschließungsbeiträge Verkehrsflächen	€	101.239,82
Pensionsbeiträge Bürgermeister (Dienstnehmerbeiträge)	€	3.660,88

Außerordentlicher Haushalt:

Bei mehreren außerordentlichen Vorhaben sind Überschüsse bzw. Abgänge ausgewiesen. Da jedoch derzeit bei allen Vorhaben die Finanzierung gesichert ist, wird auf eine nähere Erläuterung verzichtet.

Beratungsverlauf

Gemeindebuchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zum Rechnungsabschluss 2010 zur Kenntnis.

GR Rudolf Waldenberger stellt die Anfrage, weshalb der Ausgleich des ordentlichen Haushaltes 2009 nur zu 75 % erfolgt ist.

Buchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer erklärt, dass dies deswegen der Fall ist, weil wir in den vergangenen 3 Jahren nicht durchgehend einen Abgang hatten und deswegen für das Jahr 2009 vorerst nur 75 % abgedeckt wurden.

GR Mag. Wilfried Zweimüller erklärt, dass er dem Rechnungsabschluss 2010 aus selbigen Gründen wie bei den Kreditüberschreitungen 2010 nicht zustimmen werde.

Es erfolgen keine Wortmeldungen mehr, die sich auf das Verhandlungsergebnis auswirken.

Abstimmung**Antrag 1:**

Bgm. Alois Kastner beantragt, dem Rechnungsabschluss für das Finanzjahr 2010 im Ordentlichen Haushalt mit einem Abgang von € 249.468,51 die Zustimmung zu erteilen.

Antrag 2:

Bgm. Alois Kastner beantragt, gemäß dem vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Finanzjahr 2010 im Außerordentlichen Haushalt die Zustimmung zu erteilen.

Abstimmung zu Antrag 1:

Der Antrag wird mehrheitlich mittels Handzeichen angenommen.

14 Zustimmungen

5 Ablehnungen: GR Mag. Wilfried Zweimüller, GR Friedrich Kirchsteiger, GR Gerhard Gebetsroither, GR Anton Höfer, GR Josef Dallinger

Abstimmung zu Antrag 2:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

12. Rechnungsabschluss 2010 - Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Geboltskirchen & CoKG

Aufgrund des Gesellschaftsvertrages ist der VFI der Gemeinde Geboltskirchen & CoKG verpflichtet, binnen 5 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluss für das vergangene Jahr zu erstellen. Der Prüfungsausschuss der Gemeinde Geboltskirchen hat in seiner Sitzung vom 03. März 2011 die Überprüfung des Rechnungsabschlusses durchgeführt.

Die Eckdaten des Rechnungsergebnisses 2010 stellen sich wie folgt dar:

Ordentlicher Haushalt:

	Voranschlag 2010	Rechnungsabschluss 2010
Einnahmen	€ 13.600,00	€ 23.296,12
Ausgaben	€ 13.600,00,--	€ 23.296,12
Abgang/Überschuss	€ 0,--	€ 0,00

Außerordentlicher Haushalt:

	Voranschlag 2010	Rechnungsabschluss 2010
Einnahmen	€ 682.800,--	€ 1.305.804,78
Ausgaben	€ 724.000,--	€ 1.259.378,00
Abgang/Überschuss	-€ 41.200,--	+ € 46.426,78

Dem Gemeinderat wird der Rechnungsabschluss vorgelegt, um dem Bürgermeister die Ermächtigung zur Zustimmung in der Gesellschafterversammlung zum Rechnungsabschluss 2010 der VFI & CoKG zu erteilen.

Beratungsverlauf

Buchhalter Rudolf Stahrl-Thalhamer bringt dem Gemeinderat den Amtsvortrag zum Rechnungsabschluss 2010 für die VFI der Gemeinde Geboltskirchen & CoKG zur Kenntnis.

GR Mag. Wilfried Zweimüller stellt die Anfrage weshalb sich im AOH ein Überschuss ergeben hat.

Buchhalter Rudolf Stahl-Thalhamer erklärt: dies sei deswegen, weil es bei der Anweisung von Bedarfszuweisungsmitteln zu Überschneidungen kommt und sich die Finanzierungspläne in den meisten Fällen auf mehrere Jahre erstrecken und dann oftmals keine Ausgaben bei den Vorhaben mehr anfallen und lediglich die Einnahmen aus BZ-Mitteln darzustellen sind.

Abstimmung

Antrag:

Bgm. Alois Kastner beantragt die Erteilung der Ermächtigung zur Zustimmung zum Rechnungsabschluss 2010 der VFI & CoKG in der Gesellschafterversammlung.

Abstimmung:

Der Antrag wird einstimmig mittels Handzeichen angenommen.

13. Allfälliges - Anfragen - Anregungen

13.1 GR Harald Frauscher gibt nachstehende Erklärung bezüglich gegen ihn erhobene Anschuldigungen ab: „Grundsätzlich bin ich mit diesen Vorwürfen von einzelnen Personen, die es sich anscheinend zur Aufgabe gemacht haben, uns bei jeder sich bietenden Gelegenheit anzuschwärzen, schon länger konfrontiert und habe diesbezüglich bereits mit unserem Bezirksparteiobmann Bgm. Ing. Wolfgang Klinger Gespräche geführt, in denen ich ihm die Fakten klar und deutlich dargelegt habe.

Die angesprochenen Lieder haben inhaltlich in keinsten Weise etwas mit nationalsozialistischem Gedankengut zu tun – von dieser Denke distanzieren mich im Namen der gesamten Fraktion aufs äußerste.

Vielmehr sind das Lieder, welche in Ihrer Form bereits seit Jahrzehnten von den unterschiedlichsten Personen zu den verschiedensten Anlässen gesungen werden.

Die Anschuldigungen gegen meine Fraktion, welche ich schon langsam als Rufmord bezeichne, kommen von selbsternannten Gutmenschen, die bereits vor Monaten (zum Beispiel im Zuge des Dorffestes, wo ich mir anhören muss, dass es wohl nicht sein kann, dass die FPÖ daran mitwirken darf) einige meiner Mitglieder auf tiefstem Niveau beschimpft haben und in der Öffentlichkeit als Nazi hingestellt wurden. Damals habe ich von der Einleitung rechtlicher Schritte abgesehen, sollte diese Art der Diffamierung und Hetzerei gegen uns allerdings weiter erfolgen, werde ich mir das nicht mehr lange gefallen lassen.

Bei diversen Bezirksparteisitzungen wurde mir mitgeteilt, dass auch andere Ortsgruppen mit einer ähnlichen Hetzerei gegen sie als politische Gesinnungsgemeinschaft konfrontiert sind. Uns Freiheitlichen wird immer Hetze und Diffamierung vorgeworfen – diese Vorfälle beweisen wieder: gelebt wird sie von anderen.

Resultierend aus diesen Vorwürfen werde ich aber trotzdem alle meine Mitglieder dazu anhalten, in Zukunft nicht mehr aktiv an diversen Belustigungs- bzw. Gesangseinlagen eines Geboltskirchner Gastwirtes teilzunehmen.“

13.2 GR Mag. Wilfried Zweimüller erörtert bezüglich der Bausache Haginger, dass er dieses Problem gerne aus der Welt geschafft hätte, da sich dieses Verfahren nun schon über Jahre erstreckt und noch zu keinem Abschluss gebracht wurde. Seine Eltern können straßenseitig die Fenster nicht mehr öffnen, da sie durch Geruch, Lärm und Staub stark beeinträchtigt sind. Er ersucht das weitere Verfahren möglichst sachlich abzuwickeln.

Bgm. Alois Kastner merkt zum gegenständlichen Verfahren an: dass abgesehen von den gegen ihn durch GR Mag. Zweimüller gerichteten persönlichen Angriffen, die Baubehörde immer wieder angegriffen und mit Anschuldigungen konfrontiert wird. Diesbezüglich wurden Stellungnahmen von der Volksanwaltschaft und anderen Fachstellen eingeholt, die die ordnungsgemäße Abwicklung des Verfahrens bestätigen. Diese Informationen werden auch zur Klarstellung an die Gemeindebevölkerung weitergegeben.

13.3 GR Mag. Wilfried Zweimüller stellt die Anfrage weshalb die Gutscheinausstellung für das Jugendtaxi eingestellt wurde, die den Jugendlichen das sichere nach Hausekommen ermöglicht.

GR Rudolf Waldenberger verweist auf den bei der Einführung des Jugendtaxis gefassten Gemeinderatsbeschluss. Da im Jahr 2010 sich nur 29 % der Jugendlichen den Gutschein abgeholt und tatsächlich nur 8 % der Gutscheine eingelöst bzw. genutzt wurden, ist dies selbsterklärend.

13.4 GR Mag. Wilfried Zweimüller bringt folgendes ein:

- In Erlet befindet sich seit längerer Zeit unmittelbar neben der Landesstraße ein Bauholzstapel. Durch die Nähe zur Straße kann dies für Radfahrer nicht unproblematisch werden.
- Auf den Rohrsteinen von Verkehrszeichen werden immer wieder Verkaufstaschen für Zeitungen angebracht. Dies ist gesetzlich verboten, daher sollte ein rechtmäßiger Zustand hergestellt werden.

AL Herbert Bischof erklärt zu den vorgebrachten Punkten, dass er sich dieser annehmen und mit der Landesstraßenverwaltung bzw. den notwendigen Stellen Kontakt aufnehmen werde.

13.5 Weiters führt GR Mag. Wilfried Zweimüller die Anfrage, wie es mit dem Antrag bezüglich der Geschenkgutscheine aussieht.

Bgm. Alois Kastner erklärt, dass diese Angelegenheit dem Gemeindevorstand zugewiesen wurde und in einer der nächsten Gemeindevorstandssitzungen beraten wird.

13.6 GR Gerhard Gebetsroither stellt die Anfrage weshalb sich in Scheiben kein Altpapiercontainer mehr befindet.

Umweltausschussobmann DI Günter Humer erklärt, dass dies in einer Umweltausschuss-Sitzung beraten wurde und sich generell die Sammlung von Altstoffen auf den Standort Gemeindebauhof konzentrieren soll.

Genehmigung der Verhandlungsabschrift über die letzte Sitzung

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 16.12.2010 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:05 Uhr.

(Vorsitzender)

(Schriftführer)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsabschrift in der Sitzung vom _____ keine Einwendungen erhoben wurden, über die erhobenen Einwendungen der beigeheftete Beschluss gefasst wurde und diese Verhandlungsschrift daher im Sinne des § 54 (5) Oö. GemO 1990 als genehmigt gilt.

Geboltskirchen, am _____

(Vorsitzender)

(Gemeinderat SPÖ)

(Gemeinderat FPÖ)

(Gemeinderat ULG)